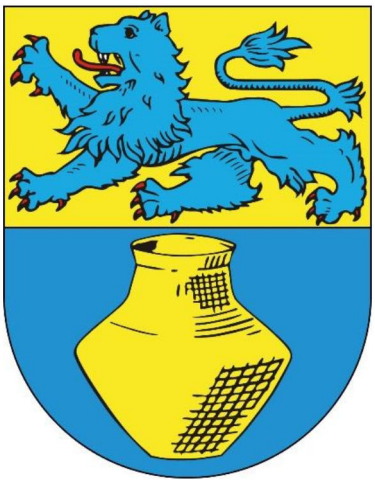

Förderrichtlinie

Stecker-Solar-Geräte Förderprogramm

der

Gemeinde Adendorf

1. Ziel

Die Gemeinde Adendorf hat sich zum Ziel gesetzt die CO2-Emissionen in ihrem Gebiet zu senken. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien spielt dabei eine wesentliche Rolle. Um den Ausbau zu unterstützen sollen durch Förderprogramme Anreize geschaffen werden. Durch diese Richtlinie sollen sog. Stecker-Solar-Geräte gefördert werden. Auf diese Weise können auch Mieter*innen bzw. Eigentümer*innen von Wohnungen, denen kein eigenes Dach zur Verfügung steht, auf einfache Weise Strom erzeugen.

2. Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden ausschließlich steckbare Stromerzeugungsgeräte (Stecker-Solar-Geräte, Balkonmodule), die eine Wechselrichterausgangsleistung von zurzeit 800 VA nicht überschreiten bzw. nach den gesetzlichen Regelungen erweiterbar und in der Bundesrepublik Deutschland zur Nutzung zugelassen sind. Voraussetzung für die Förderung ist die Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und des Netzbetreibers sowie die Installation und der Betrieb der Geräte.

2. Der Fördergegenstand muss fabrikneu sein.

3. Der Fördergegenstand darf ausschließlich zum privaten Gebrauch erworben und im Gebiet der Gemeinde Adendorf betrieben werden.

3. Art und Höhe der Förderung

1. Die Förderung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt. Die Gemeinde Adendorf entscheidet im Rahmen der verfügbaren Mittel und nach der Eingangsreihenfolge der Anträge. Anträge mit vollständigen Unterlagen werden bevorzugt bearbeitet. Ein Rechtsanspruch auf die Fördermittel besteht nicht.

2. Die Förderhöhe beträgt je Haushalt 100,- Euro.

3. Die Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine Förderung mit anderen öffentlichen Mitteln aus (Ausschluss einer Doppelförderung).

4 Personenkreis

1. Antragsberechtigt sind Haus- und Wohnungseigentümer*innen und die Mieter*innen. Bei Mieter*innen ist die schriftliche Zustimmung der Vermieterin/des Vermieters vorzulegen. Bei Privatpersonen, die in einer Wohnungseigentumsanlage wohnen, ist die Zustimmung der Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG) vorzulegen, sofern es nicht in der Teilungserklärung geregelt ist.

2. Pro Haushalt wird maximal eine Anlage gefördert.

5. Ausschluss der Förderung

Nicht förderfähig sind:

1. Insel-PV- bzw. Off-Grind-Anlagen mit Akkubetrieb.

2. Geräte, die mittels eines Leasing-Geschäftes erworben werden.

6. Antrag und Verfahren

1. Für die Beantragung der Fördermittel ist das unter https://www.adendorf.de/1/wp-content/uploads/2023/11/Antrag-Steckersolar.pdf bereitgestellte Formular auszufüllen und mit den erforderlichen Anlagen vorzugsweise online oder per Post bei folgender Stelle einzureichen:

   Gemeinde Adendorf – FB IV
   Rathausplatz 14 21365
   Adendorf
   oder per E-Mail: info@adendorf.de

   Das Antragsformular ist auch in Papierform bei der Gemeinde Adendorf erhältlich. Eine Bewilligung der Fördergelder erfolgt nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nach dem Kauf, Installation und Anmeldung des Stecker-Solar-Gerätes.

2. Der Förderantrag muss spätestens sechs Monate nach dem Kauf des Fördergegenstandes eingereicht werden. Es zählt das Datum der Rechnung. Für die vor dem Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie gekauften Anlagen ist keine Förderung möglich.

3. Der Antrag auf Förderung wird abgelehnt, wenn die Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind oder das Förderbudget ausgeschöpft ist. Eine Beschaffung des Fördergegenstandes geschieht auf eigenes finanzielles Risiko.

   Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

   - Beschreibung bzw. Angebot eines Händlers zum Fördergegenstand, aus der/dem Modell, Modulleistung und Anschaffungspreis hervorgehen

   - Kaufbeleg mit genauer Bezeichnung des Kaufgegenstandes. Es ist eine Kopie der technischen Merkmale beizufügen

   - Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister bei der Bundesnetzagentur

   - Foto der installierten Anlage

- Bei Mieter*innen die schriftliche Zustimmung der Vermieterin/des Vermieters

- Bei Mieter*innen oder Wohnungseigentümer*innen in einer Wohneigentumsanlage die schriftliche Zustimmung der WEG

- Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, sofern das Gebäude als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzes eingestuft ist

4. Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Unterlagen vollständig vorliegen. Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen.

5. Die Gemeinde Adendorf ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der gemachten Angaben vorzunehmen.

7. Berücksichtigung von gesetzlichen Änderungen

Sollten sich hierzu (Punkt 2,4 und 6) Änderungen ergeben, sind die jeweiligen gültigen gesetzlichen Anforderungen zu beachten.

8. Auszahlung der Zuwendung

Die Zahlung des Zuschusses erfolgt bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen nach erfolgter Abnahme der Anlage durch die Gemeinde Adendorf.

9. Widerruf /Rückforderung

Der Zuschuss ist im Falle von Angaben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, zurückzuzahlen.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 10.11.2023 in Kraft.

Hinweis: Die Richtlinie wurde am 28.01.2025 entsprechend der gesetzlichen Änderungen angepasst.

Adendorf, den 10.11.2023

Gemeinde Adendorf
Der Bürgermeister

Thomas Maack